

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1958	Nummer 135
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 28. 11. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2545.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 25. 11. 1958, Öffentliche Sammlung „Wiederaufbau Beethovenhalle in Bonn“. S. 2546.

D. Finanzminister.

RdErl. 28. 11. 1958, Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von Grunddienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen. S. 2547.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 25. 11. 1958, Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Stadtverkehr und Verkehrssicherheit zum Thema: Die Sicherung des modernen Straßenverkehrs. S. 2547.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 21. 11. 1958, Zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. S. 2548.

Bek. 24. 11. 1958, Zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Fortfall der Explosionssicherungen an unterirdischen Tanks von Tankstellen; hier: Änderung der Bek. v. 22. 11. 1951 (MBI. NW. S. 1364). S. 2548.

Bek. 25. 11. 1958, Zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstelle Typ Rolli D 62. S. 2549.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 23. v. 1. 12. 1958. S. 2551-52.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 28. 11. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 13. Sitzung am 20. 11. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Beschaffung von Fußstützen für Schreibkräfte.
Belohnung: 25,— DM.
Einsender: Steuerinspektor z. A. H. Günther, Wuppertal-Elberfeld, Finanzamt.
2. Verbesserte Verteilung vervielfältigter Urteile der Verwaltungsgerichte.
Belohnung: 25,— DM.
Einsender: Verwaltungsangestellte L. Rühnick, Düsseldorf, Landesamt für Ernährungswirtschaft.
3. Führung von Sachverzeichnissen durch die Finanzämter.
Belohnung: 50,— DM.
Einsender: Verwaltungsangestellter P. Heller, Arnberg (Westf.), Finanzamt.
4. Verwendung von Tabellen für wiederkehrende Berechnungen.
Belohnung: 50,— DM.
Einsender: Bau-Ingenieur H. Taubner, Detmold, Kreisverwaltung.
5. Erleichterte Führung der Verwendungsnachweise für Landesbeihilfen.
Belohnung: 50,— DM.
Einsender: Stadtrentmeister F. Zettelmeyer, Gevelsberg, Stadtverwaltung.
6. Aufnahme der Nummer der Buchhalterei in Stundungs- und Aussetzungsverfügungen.
Belohnung: 100,— DM.
Einsender: Steuersekretär J. Görres, Gelsenkirchen, Finanzamt.

7. Einschränkung des Dienstweges in bestimmten Fällen.
Belohnung: 200,— DM.

Einsender: Reg.-Rat Dr. Thomsen, Düsseldorf, Innenministerium.

8. Verwendung von Klebezetteln mit Adreßplattenabdruck zur Kennzeichnung von Steueraktenhüllen.
Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Steueroberinspektor P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1958 S. 2545.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

„Wiederaufbau Beethovenhalle in Bonn“

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1958 —
I C 4/24 — 13.47

Dem Kuratorium zur Förderung und Pflege des künstlerischen und geistigen Erbes Ludwig van Beethovens in Bonn habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 15. 1. 1958 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 30. Juni 1959 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 15. 1. 1958 (MBI. NW. S. 121).

— MBI. NW. 1958 S. 2546.

D. Finanzminister

Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von Grunddienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1958 —
VS — 2200 — 6661 58 — III B 1

Für die dingliche Belastung landeseigener Grundstücke ist nach Abschn. F des RdErl. v. 26. 9. 1956 — VS 2200 — 1065/56 — III B 1 — (MBL. NW. S. 1993) die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Infolge der zunehmenden Verlegung unterirdischer Industrietransportleitungen mehrten sich die Fälle, in denen auch fiskalisches Grundeigentum von diesen Leitungen durchschnitten werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erteile ich daher allgemein gem. § 5 der Anlage 3 RWB meine Zustimmung, daß in den Fällen, in denen die Enteignung bereits für zulässig erklärt ist, die in A. a) des RdErl. v. 26. 9. 1956 genannten Landesdienststellen auch außerhalb des Enteignungsverfahrens im Wege privatrechtlicher Vereinbarung von den Unternehmern beantragte Grunddienstbarkeiten in dem unumgänglichen Umfang auf hier zu bildende Teilparzellen einräumen. Dabei ist Voraussetzung, daß der Unternehmer eine angemessene Vergütung zahlt und die mit der Eintragung verbundenen Kosten, einschließlich der Vermessungsgebühren, übernimmt.

Bei langfristigen Verträgen ist Vorsorge zu treffen, daß die Höhe der Vergütung von Zeit zu Zeit neu geregelt wird.

An alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1958 S. 2547.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Stadtverkehr und Verkehrssicherheit zum Thema:

Die Sicherung des modernen Straßenverkehrs

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 25. 11. 1958 — IV. B — 28 — 00

Der vorbezeichnete Studienkursus wird veranstaltet von der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Stadtverkehr und Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Er soll vornehmlich den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, aber auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf allen Gebieten der Straßenverkehrssicherung zu unterrichten.

Der Studienplan umfaßt u. a. folgende Gebiete:

Aus dem Bereiche der Volkswirtschaft wird die Bedeutung der „Unfallfolgekosten“ behandelt; „Möglichkeiten einer wirksameren Ahndung von Verkehrsdelikten“ und die „Regelung der Vorfahrt“ sind Themen aus dem Verkehrsrecht. Probleme des Straßenverkehrs für die Kommunalverwaltungen, die Leistungsfähigkeit und Straßenflächenbeanspruchung der öffentlichen Verkehrsmittel und das Krankentransportwesen sind weitere Themen des Studienkurses. Schließlich werden noch die Auswirkungen der Geschwindigkeitsbegrenzung, verkehrstechnische Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit, verkehrspsychologische Fragen und Aufgaben der Verkehrspolizei behandelt.

Der Studienkursus dauert 3 Tage. Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird er durchgeführt

in Köln vom 10. bis 12. Dezember 1958 im Merckens-Saal der Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 14—26, Ruf: 21 24 51;

in Essen vom 17. bis 19. Dezember 1958 im Haus der Technik, Essen, Hollestraße 1a, Hörsaal B — Ruf: 3 27 51;

in Hamm vom 7. bis 9. Januar 1959 im Kurhaus, Spiegelsaal, Hamm, Ostenallee 83, Ruf: 62 57 / 58.

Auskunft über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Stadtverkehr und Verkehrssicherheit, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 22, Ruf: 41 77 22.

Anmeldungen nimmt das Sekretariat entgegen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Studienkursus zu ermöglichen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1958 S. 2547.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1958 —
III B 4 — 8603 Tgb.Nr. 181.58

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 8 58

Hannover, den 19. September 1958
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. Soz.Min.)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren der Arbeit)
der Länder des Bundesgebietes
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Ergänzung der MVA 87 56 und MVA 173 57.

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., G.m.b.H., Schwelm (Westf.), hat eine Ergänzung der ihr mit Tgb.Nr. MVA 87 56 vom 7. März 1956 (ArbSch. 1956 S. 75) und Tgb.Nr. MVA 173 57 vom 26. November 1957 (ArbSch. 1958 S. 2) erteilten Bauartanerkennung für Aufsetztanks beantragt.

Sicherheitstechnisch bestehen keine Bedenken, daß die Laufrollen unter den Aufsetztanks in der Weise gemäß Ergänzungszeichnung 90.4.110.1 vom 7. Januar 1958 angebracht werden, daß ein Abrollen der Aufsetztanks vom Fahrzeug künftig entweder in Längs- oder in Querrichtung möglich ist.

Diese Bauartanerkennung gilt nur in Verbindung mit den Bauartanerkennungen MVA 87 56 vom 7. März 1956 und MVA 173 57 vom 26. November 1957 und den darin festgelegten Bedingungen.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Die Bauartanerkennungen v. 7. 3. 1956 Tgb.Nr. MVA 87/56 u. v. 26. 11. 1957 Tgb.Nr. MVA 173/57 sind im MBL. NW. 1956 S. 1254 u. 1958 S. 183 veröffentlicht.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den dort genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1958 S. 2548.

Zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Fortfall der Explosionssicherungen an unterirdischen Tanks von Tankstellen;

hier: Änderung der Bek. v. 22. 11. 1951
(MBL. NW. S. 1364)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1958 —
III B 4 — 8600

Nachstehenden Beschluß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 130 58

Hannover, den 15. Juni 1958
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. Soz.Min.)

Anläßlich einer erneuten Prüfung von Sicherheitsfragen im Entwurf der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten wurde vom Ausschuß

für brennbare Flüssigkeiten beschlossen, nur bei solchen Tankstellen von den vorgeschriebenen Explosionssicherungen abzuweichen, bei denen der obere Explosionspunkt des gelagerten Kraftstoffes unter -4°C liegt.

Ich bitte daher, im Wortlaut des Ausschuß-Beschlusses vom 5. November 1951 — MVA 210/51 — zweiter Satz, Punkt 1, die Fassung „ -4°C “ durch die Fassung „ -4°C “ zu ersetzen.“

Der Ausschuß-Beschluß v. 5. November 1951 — MVA 210/51 — ist in Nordrhein-Westfalen durch die vorbezeichnete Bek. v. 22. 11. 1951 (MBL. NW. S. 1364) veröffentlicht worden. Ich bitte, in Ziffer 1 des Beschlusses „ -4°C “ durch „ -4°C “ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1958 S. 2548.

**Zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/2**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1958 — III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 188/58

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 170/58

Hannover, den 15. Oktober 1958
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. Soz.Min.)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit)
der Länder des Bundesgebietes
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/2.

Die Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketoft Nr. 42, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/2 als explosionssicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. April 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 19. Juni 1958 — III B 5 186 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. D 6/2 Y 213 vom 12. Mai 1958 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
4. Die Tauchtiefe der Rohre der Einfüllöffnung und der Durchführungen für den Peilstab und den Mischer muß so bemessen sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/2 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstellen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:

I. A.: Dr. Merländer.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/2 unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1958 S. 2549.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 1. 12. 1958**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite	Seite
Hinweise auf Rundverfügungen	265	
Personalnachrichten	266	
Gesetzgebungsübersicht	267	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO § 811a. — Bei Beurteilung der Frage, ob der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen wird, ist von dem Versteigerungserlös als Ganzem und nicht von dem auszugehen, was auf den Gläubiger davon entfällt. OLG Hamm vom 9. April 1958 — 15 W 89/58	267	dadurch herbeigeführt werden, daß ihnen zu diesem Zwecke das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und einem Pfleger übertragen wird, der dann der freiwilligen Erziehungshilfe zustimmen soll. OLG Hamm vom 23. April 1958 — 15 W 177/58 272
2. ZPO § 902. — Die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den im Offenbarungsverfahrens ergangenen Haftbefehl nach Leistung des Offenbarungseides ist regelmäßig mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. OLG Hamm vom 8. Mai 1958 — 15 W 226/58	267	
3. GBO § 20; BGB § 925. — Wenn von einer Erbengemeinschaft Nachlaßgrundstücke auf eine von sämtlichen Miterben gebildete Personengesellschaft des Handelsrechts übertragen werden, ist eine Auflassung erforderlich. OLG Hamm vom 15. April 1958 — 15 W 129/58	268	
Strafrecht		
1. RABgO § 404. — Der Begriff des „leichten Falles“ ist wesentlich verschieden von dem der „mildernden Umstände“. Auch gegenüber erschwerenden Umständen kann der nur bagatelhafte Schaden ausschlaggebend sein. Als dann können solche Umstände bei der eigentlichen Strafzumessung als Erschwerungsgründe erwogen werden. OLG Köln vom 26. August 1958 — Ss 220/58	270	
2. StPO § 230. — Zwangsmittel nach Abs. 2 werden grundsätzlich in der Hauptverhandlung durch das erkennende Gericht beschlossen. Dieses kann aber auch durch Beschluß die Entscheidung darüber, ob von den Zwangsmitteln des § 230 Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht werden soll, einer späteren Entscheidung vorbehalten. OLG Hamm vom 16. September 1958 — 2 Ws 320/58	271	
3. JWG § 63. — Anderweitige Unterbringung im Wege der freiwilligen Erziehungshilfe kommt nur dann als mildere Maßnahme in Betracht, wenn feststeht, daß ihre Einleitung und Durchführung gesichert ist. Das ist aber nur dann der Fall, wenn nicht nur die Eltern in sie einwilligen, sondern auch das Jugendamt zu ihr bereit ist. — Ist Heimerziehung eines Minderjährigen geboten, so kann freiwillige Erziehungshilfe bei Weigerung der Eltern nicht		4. WohnBewG § 35. — Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die fehlende Genehmigung des Wohnungsamtes im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Urteil nachträglich deshalb erteilt wird, weil die Benutzung des Wohnraumes durch den Betroffenen mit den Grundsätzen einer gerechten Wohnraumverteilung durchaus im Einklang steht. OLG Hamm vom 16. Juni 1958 — 1 Ws 45/58 273
		Kostenrecht
		1. KostAndG Art. XI §§ 3, 10; GKG § 14. — Übernimmt ein Rechtsanwalt am 1. Oktober 1957 oder später das Mandat in einem Ehescheidungsrechtsstreit, für den noch der frühere Streitwert von 2000 DM gilt, so berechnet sich sein Gebührenanspruch nach dem neuen Kostenrecht, also nach einem Regelstreitwert von 3000 DM, OLG Düsseldorf vom 1. September 1958 — 4 W 170/58 274
		2. UnterbrG NRW. (LUG) §§ 14, 17, 19; KostO a. F. § 13 bzw. KostO n. F. § 14. — Auch bei den von dem Betroffenen aus eigenen Mitteln verauslagten Kosten für seine mit Zustimmung des Gerichts erfolgte einstweilige Unterbringung in einer privaten Klinik handelt es sich um gerichtliche bare Auslagen. — Für ihre Erstattung aus der Landeskasse kommt das Verfahren nach § 13 KostO a. F. bzw. § 14 KostO n. F. zur Anwendung. — Kommt es nicht zur rechtskräftig angeordneten endgültigen Unterbringung, so sind die Unterbringungskosten solche der einstweiligen Unterbringung. — Zu ihnen zählen auch diejenigen Kosten, die dem Betroffenen infolge seiner „Beurlaubung“ durch den Leiter der privaten Klinik in einer Pension am selben Ort unter Fortdauer der ärztlichen Betreuung und Überwachung durch den Leiter der Privatklinik erwachsen sind. — Sämtliche Kosten der Unterbringung sind nur insoweit aus der Landeskasse erstattungsfähig, als sie im Falle der Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt entstanden wären. OLG Düsseldorf vom 3. September 1958 — 10 W 145/58 274
		3. StPO § 473. — Werden die zum Nachteil des Angekl. eingelegten Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers kostenpflichtig verworfen, so hat der Nebenkläger für die der Staatskasse durch das Berufungsverfahren entstandenen Auslagen nur zur Hälfte einzustehen. OLG Hamm vom 30. August 1958 — 3 Ws 115/58 275

— MBI. NW. 1958 S. 2551/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.